

Geschäftsordnung des Begleitausschusses

Partnerschaft für Demokratie

im kommunalen Zusammenschluss der

Stadt Erlensee und der Gemeinde Rodenbach



Regiestelle „Demokratie leben!“ / Andreas Schickert

Gefördert vom



Bundesministerium
für Familie, Senioren, Frauen
und Jugend

im Rahmen des Bundesprogramms

Demokratie **leben!**

Präambel

Im Rahmen des Bundesprogramms „Demokratie leben!“ schließen sich Vertreter/innen aus Zivilgesellschaft, Ämtern und öffentlichen Institutionen in der Stadt Erlensee und der Gemeinde Rodenbach zu einem Begleitausschuss (BgA) zusammen.

Der Begleitausschuss wird durch die Koordinierungs- und Fachstelle zusammengestellt und durch den Magistrat bzw. Gemeindevorstand empfohlen. Die Mitglieder des Ausschusses sind bereit in diesem Gremium aktiv mitzuwirken und die untenstehenden vereinbarten Anforderungen und Regeln zu beachten. Sofern die Mitglieder des Ausschusses nicht bei der Stadt Erlensee, der Gemeinde Rodenbach oder dem Main-Kinzig-Kreis beschäftigt sind nehmen sie ihre Aufgabe ehrenamtlich wahr.

Der Ausschuss begleitet die Umsetzung der Partnerschaft für Demokratie und deren Fortschreibung. Damit gliedert sich die Arbeit des Ausschusses in eine gemeindeweite Strategie gegen Rechtsextremismus, Gewalt und Menschenfeindlichkeit sowie der Förderung von Demokratie und kulturellen und gesellschaftlichen Vielfalt im gemeindlichen Zusammenleben.

Der Begleitausschuss nimmt seine Arbeit mit der konstituierenden Sitzung auf und gibt sich für die Zeit seiner Arbeit eine Geschäftsordnung.

§ 1 Zusammensetzung

- (1) Der Begleitausschuss besteht aus stimmberechtigten und beratenden Mitgliedern.
- (2) Der Begleitausschuss setzt sich aus verschiedenen staatlichen und mehrheitlich zivilgesellschaftlichen Vertreter/innen zusammen (Anlage).
- (3) Das Jugendforum wird nach seiner Einrichtung personell angemessen im Begleitausschuss vertreten.
- (4) Eine Erweiterung oder Reduzierung des Begleitausschusses ist durch Mehrheitsbeschluss möglich.
- (5) Die Berufung in den Begleitausschuss für die Laufzeit des Bundesprogramms ist personenbezogen. Für jedes Mitglied kann ein/e ständige/r Vertreter/in benannt werden. Scheidet ein Mitglied aus dem Begleitausschuss aus, so beschließt dieser mit einfacher Mehrheit über eine Nachbesetzung.

- (6) Jedes stimmberechtigte Mitglied besitzt eine Stimme. Eine Übertragung von Stimmen ist nicht möglich.
- (7) Die Bürgermeister oder ein von ihnen beauftragtes Mitglied des Magistrats/ Gemeindevorstandes und das jeweils federführende Amt sind beratende Mitglieder.
- (8) Durch den Ausschuss können weitere beratende Mitglieder berufen werden. Ihre Anzahl ist auf fünf begrenzt.
- (9) Beschlüsse des Ausschusses sind protokollarisch festzuhalten.
- (10) Die Mitwirkung im Begleitausschuss erfolgt unentgeltlich.
- (11) Mitglieder des Begleitausschusses können mit einer 2/3-Mehrheit in einer geheimen Abstimmung ausgeschlossen werden.

§ 2 Aufgaben

- (1) Der Begleitausschuss begleitet die Umsetzung der Partnerschaft für Demokratie und dessen Fortschreibung und entwickelt dazu Strategien und Ziele. Er regt selbst Projekte (Einzelprojekte, Aktionen, Veranstaltungen etc.) an und entscheidet über die Projektanträge Dritter.
- (2) Der Ausschuss informiert sich über den Verlauf der Projekte. Dies kann beispielsweise durch Ortsbesuche, Einladung der Projektträger zu Sitzungen, Übernahme von Projektpatenschaften etc. erfolgen.
- (3) Der Ausschuss zeichnet sich für die Auswahl der zu fördernden Mikroprojekte verantwortlich. Er entscheidet auf Grundlage der eingegangenen Anträge der Träger, welche Projekte in welcher Höhe im Rahmen des Aktions- und Initiativfonds gefördert werden.

§ 3 Förderkriterien

- (1) Der Begleitausschuss prüft die eingereichten Konzepte und trifft die fachliche Einschätzung der Projektanträge.
- (2) Grundlage für die Bewertung der Projektanträge ist die Leitlinie des Förderprogramms zum Programmbereich „Bundesweite Förderung lokaler Partnerschaften für Demokratie“.
- (3) Die Projekte müssen per Stammbblätter beantragt werden, in dem die Ziele und Schwerpunkte schlüssig dargelegt sind.
- (4) Die bewilligten Einzelprojekte müssen dazu geeignet sein, die in den Handlungszielen der Partnerschaft formulierten Aufgabenstellungen und Projektideen umzusetzen und damit zur Zielerreichung der lokalen Partnerschaft für Demokratie beizutragen.

§ 4 Beschlussfassung

- (1) Die Anträge werden auf den dazu zur Verfügung stehenden Antragsunterlagen bei der Koordinierungs- und Fachstelle (KuFa) eingereicht. Die KuFa sichtet - in enger Abstimmung mit den Fachämtern der Stadt Erlensee und der Gemeinde Rodenbach - die Anträge und stellt sie dem Begleitausschuss in der jeweiligen Sitzung vor.
- (2) Auf Basis der Antragsunterlagen entscheidet der Ausschuss, welche Einzelprojekte in welcher Höhe gefördert werden.
- (3) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder getroffen. Enthaltungen zählen bei der Berechnung der Mehrheit nicht mit.
- (4) Beschlüsse können nur bei der Anwesenheit von mindestens 50 Prozent der stimmberechtigten Mitglieder getroffen werden.
- (5) Bei Befangenheit von stimmberechtigten Mitgliedern gilt, dass dieses Mitglied während der Beratung und Abstimmung die Stimme nicht wahrnimmt.
- (6) Dringende Beschlüsse können auch außerhalb der Sitzungen im Mailumlaufverfahren getroffen werden. Der Begleitausschuss entscheidet auch hier mit einfacher Stimmenmehrheit. Die Stimmabgabe erfolgt an das federführende Amt Familie, Senioren und Soziales. Das Mailumlaufverfahren ist auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken.
- (7) Die federführenden Ämter der Stadt Erlensee und der Gemeinde Rodenbach haben ein Vetorecht, wenn das zu beschließende Einzelprojekt nicht förderfähig im Sinne des Bundesprogramms ist, die vom Bundesministerium auferlegten Nebenbestimmungen für die Gewährung der Zuwendung nicht eingehalten werden; wenn das Projekt nicht der Partnerschaft für Demokratie entspricht oder wenn berechnete Zweifel an der Eignung eines Trägers bestehen.

§ 5 Sitzungen

- (1) Der Begleitausschuss tritt nach Bedarf, mindestens jedoch zwei Mal jährlich, zusammen.
- (2) Der Begleitausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
- (3) Die Sitzungen sind nicht öffentlich.
- (4) Zu den Sitzungen wird jeweils mindestens eine Woche vorher per Email unter Angabe der Tagesordnung eingeladen. Die Sitzungstermine werden gemeinsam vereinbart.
- (5) Die Mitglieder verpflichten sich zur Verschwiegenheit über die Inhalte der Anträge gegenüber Dritten. Gleiches gilt für vertrauliche Informationen, die die Ausschussmitglieder von den Projektträgern zur Kenntnis erhalten. Projektanträge, Informationen über Projekte/Maßnahmen sowie Informationen zu den betreffenden Trägern dürfen nicht ohne Zustimmung des Projekt- und Maßnahmeträgers an Dritte

weitergegeben werden. Ein Verstoß gegen diese Bestimmungen führt zum sofortigen Ausschluss aus dem Ausschuss.

- (6) Sitzungsprotokolle werden von der KuFa erstellt und jeweils innerhalb von vier Wochen per Email versandt.

§ 6 Moderation des Begleitausschusses

Die Vorbereitung, Moderation und Nachbereitung der Sitzungen übernimmt die Koordinierungs- und Fachstelle (KuFa) in enger Abstimmung mit den federführenden Ämtern.

§ 7 Änderungen der Geschäftsordnung

Änderungen der Geschäftsordnung bedürfen einer 2/3-Mehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder des Begleitausschusses.

§ 8 Auflösung des Begleitausschusses

Die Arbeit des Begleitausschusses endet mit der Laufzeit der Partnerschaft für Demokratie in der Stadt Erlensee und der Gemeinde Rodenbach.

§ 9 Inkrafttreten der Geschäftsordnung

Die Geschäftsordnung tritt mit der Beschlussfassung durch den Begleitausschuss in Kraft.

Anlagen

Liste der Mitglieder

Der Begleitausschuss (BgA) setzt sich aus folgenden Vertreter*innen zusammen:

- Beratende Mitglieder: je 2 Vertreter*innen der Fachämter aus Erlensee und Rodenbach
- 2 Mitarbeiter*innen der KuFa (nicht stimmberechtigt)
- Je ein*e Jugendvertreter*in aus Erlensee und Rodenbach
- Je Kommune 2 Vertreter*innen von Verbänden, Institutionen, Kirchen etc. (z.B. Bürgerverein, Runder Tisch)
- Je Kommune 2 Vertreter*innen aus der engagierten Bürgerschaft
- 1 Vertreter*in aus dem Bereich Jugendförderung des Main-Kinzig-Kreises

Für alle Mitglieder des BgA können Vertretungspersonen berufen werden. Diese werden ebenfalls informiert und zu den Sitzungen eingeladen, sie können ohne Stimmrecht teilnehmen.